

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentinental

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30. Juni 2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Überschrift:

§ 10
Aufgaben des Hauptausschusses
(§§ 27, 28, 21, 23, 25, 32, 45 b und 45 c GO)

§ 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Anteil der Beteiligung von 49 % nicht überschritten wird,
- b. *die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtliche Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49 % nicht übersteigt,*
- c. *die Erteilung von Weisungen gemäß § 45 b Abs. 4 GO i.V.m. § 25 GO gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie gegenüber Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, soweit diese mit der Vertretung der Stadt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind.
Die vorgenannten Weisungen sollen nur bei wesentlichen Angelegenheiten erteilt werden, die zum Beispiel nennenswerte haushaltsmäßige Belastungen oder finanzielle Auswirkungen auf die Gesellschafterin Stadt Schwentinental haben.*
- d. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigt,

- e. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag über 5.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
- f. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag über 10.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
- g. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag über 10.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
- h. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins über 5.000,00 Euro jährlich bis zu einem Mietzins von 20.000,00 Euro jährlich,
- i. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert über 10.000,00 Euro bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro.

§ 3

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 05. August 2015 erteilt.

Schwentinental, den 13. August 2015

gez. Stremlau

Michael Stremlau
Bürgermeister